

Satzung  
der Fachschaft Mathematik  
der Universität des Saarlandes

12.06.2006

beschlossen auf der Vollversammlung der Fachschaft Mathematik am 13.06.2006. Um  
13 Uhr begann die Vollversammlung. Es waren 52 Personen anwesend. Zur  
Beschlussfähigkeit waren 49 Anwesende notwendig, Beschlussfähigkeit war somit  
gegeben. Die Satzung wurde mit 52 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen  
verabschiedet

Vorbemerkung: Um der Lesbarkeit willen wurde davon Abstand genommen, geschlechtsausgeglichene Formulierungen wie Wahlleiter/Innen zu verwenden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

#### **Begriffsbestimmung und Organe der Fachschaft**

(1) Zur Fachschaft Mathematik gehört, wer an der Universität des Saarlandes in mindestens einem der folgenden Studiengänge eingeschrieben ist:

1. Mathematik Bachelor
2. Mathematik Master
3. Mathematik Diplom
4. Mathematik Promotion
5. Mathematik Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
6. Mathematik Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen
7. Mathematik Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen
8. Mathematik Lehramt an beruflichen Schulen

(2) Wird einer der in Abs.1 genannten Studiengänge umbenannt oder aufgeteilt, bleiben die an der Universität des Saarlandes eingeschriebenen Studierenden der betroffenen Studiengänge Mitglieder der Fachschaft Mathematik.

(3) Organe der Fachschaft Mathematik sind:

1. der Fachschaftsrat
2. die Fachschaftsvollversammlung

(4) Zusätzlich zum Fachschaftsrat existiert der Fachschaftsbeirat als beratendes Gremium. Fachschaftsrat und Fachschaftsbeirat bilden zusammen den erweiterten Fachschaftsrat.

### **§2**

#### **Rechte der Mitglieder der Fachschaft**

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie das Recht zur Teilnahme an den Vollversammlungen und Urabstimmungen der Fachschaft Mathematik.

(2) Jedem Mitglied der Fachschaft Mathematik soll in allen Organen der Fachschaft Mathematik Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

### §3

#### Wahlgrundsätze und Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen. Eine einfache oder relative Mehrheit ist eine Mehrheit, bei der mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Schreibt diese Satzung für eine Abstimmung keine absolute oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt immer eine einfache Mehrheit zur Beschlußfassung.
- (2) Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen während der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.
- (3) Ergebnisse von Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind unverzüglich dem AStA der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes mitzuteilen.

## II. Der Fachschaftsrat

### §4

#### Begriffsbestimmung und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus den gewählten Vertretern der Fachschaft. Der Fachschaftsrat hat mindestens drei und höchstens 13 Mitglieder, wobei eine Erhöhung dieser Zahl durch Überhangmandate möglich ist.
- (2) Der Fachschaftsrat wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen gewählt. Das Nähere regelt §9.
- (3) Wiederwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von einem Semester nach Ende seiner Amtszeit darf der Fachschaftsrat nur noch Beschlüsse fassen, die zur Neuwahl des Fachschaftsrats dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:
  1. schriftlichen Rücktritt
  2. Ausscheiden aus der Fachschaft
  3. Tod
- (6) Die Amtszeit des gesamten Fachschaftsrates endet vorzeitig durch Selbstauflösung nach §10

## **§5 Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung der fachlichen Interessen der Fachschaft
  2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage
  3. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Universität
  4. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks
  5. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen
  6. Die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten (gemäß §15 Fachschaftsrahmensatzung)

## **§6 Wahlen durch den Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftsbeirat. Näheres regelt §11.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt einen Wahlleiter für die Wahlen zum nächsten Fachschaftsrat, der nicht für die Wahl zum neuen Fachschaftsrat kandidieren darf. Der Wahlleiter sollte Mitglied der Fachschaft Mathematik sein.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte:
  1. einen Finanzreferenten
  2. einen Schlüsselwart
- (4) Der Fachschaftsrat wählt im Bedarfsfall
  1. einen Leiter der Fachschaftsurabstimmung
  2. einen Vorsitzenden und einen Schriftführer der Vollversammlung
- (4) Der Fachschaftsrat wählt aus dem Kreis des Erweiterten Fachschaftsrates:
  1. einen Projektreferenten, der die Koordination von Fachschaftsprojekten übernimmt
  2. einen Systemverwalter
  3. einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz
- (5) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

## §7 Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Verfahrensfragen für den Erweiterten Fachschaftsrat regelt. Der Beschluß oder die Änderung einer bestehenden Geschäftsordnung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Die Geschäftsordnung muß im Protokoll des Fachschaftsrates niedergelegt sein.

(2) Ohne Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftsrat einvernehmlich über Verfahrensfragen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen.

## §8 Beschlussfähigkeiten und Mehrheiten

(1) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.

(2) Der Fachschaftsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des Fachschaftsrates (gemäß §10), Änderungen der Geschäftsordnung (gemäß §7) oder die Neuaufnahme von Mitgliedern in den Fachschaftsbeirat (gemäß §11) betreffen.

(3) Gegen Finanzentscheidungen kann der Finanzreferent sein aufhebendes Veto einlegen. Bestehende Verpflichtungen der Fachschaft muß der Finanzreferent ohne Beschluß und gegen einen Beschluß des Fachschaftsrates erfüllen.

## §9 Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat sollte spätestens drei Wochen vor Ende seiner Amtszeit einen Wahlleiter für die nächsten Wahlen zum Fachschaftsrat bestimmen. Der Wahlleiter darf selbst nicht kandidieren.

(2) Die Wahl zum Fachschaftsrat soll vor Ende der Amtszeit des alten Fachschaftsrates erfolgen. Sie soll an wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt werden. Wahldauer und genauer Termin werden spätestens zehn Vorlesungstage vor Wahlbeginn vom Wahlleiter festgelegt und veröffentlicht.

(3) Spätestens drei Vorlesungstage vor Wahlbeginn ist eine öffentliche Kandidatenvorstellung durchzuführen.

(4) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen. Die Kandidatur nimmt der Wahlleiter entgegen. Der Wahlleiter legt eine Frist von mindestens fünf Vorlesungstagen zur Einreichung der Kandidaturen fest, die mit der Vorstellung der Kandidaten endet.

(5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung

wird durch den Wahlleiter oder durch von diesem beauftragte Personen überprüft.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat 13 Stimmen, es können weniger Stimmen abgegeben werden, Kumulation ist nicht zulässig.

(7) Als gewählt gilt, wer wenigstens 10 v.H. der Anzahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel an Stimmen erhält. Kandidieren mehr Personen, als Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich für die Vergabe des 13. Sitzes im Fachschaftsrat eine Stimmengleichheit, so gelten alle Kandidaten mit dieser Stimmenzahl als gewählt. Die Anzahl der Sitze im Fachschaftsrat erhöht sich entsprechend.

(8) Kandidaten, die mehr als 10 v.H. der Anzahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel an Stimmen erhalten haben, aber nicht Mitglied des Fachschaftsrates geworden sind, werden Mitglied im Fachschaftsbeirat.

(9) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Wahl. Sie erfolgt öffentlich, Kandidaten dürfen sich nicht an der Auszählung beteiligen. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen und das Datum der Auszählung sowie der Bekanntmachung enthält.

(10) Die Wahlen zum Fachschaftsrat können innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

## **§10**

### **Selbstauflösung des Fachschaftsrates**

(1) Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Mitglieder beschließen.

## **III. Der Fachschaftsbeirat**

### **§11**

#### **Begriffsbestimmung des Fachschaftsbeirates**

(1) Dem Fachschaftsbeirat gehören an:

1. Personen, die vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit gewählt werden
2. Personen, die gemäß §9(8) als Mitglied im Fachschaftsbeirat gelten

(2) Es gibt keine Obergrenze für die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsbeirates.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Fachschaftsbeirates endet

1. mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates

2. durch schriftlichen Rücktritt
3. durch Tod

## **§12**

### **Aufgaben des Fachschaftsbeirates**

- (1) Der Fachschaftsbeirat berät und unterstützt den Fachschaftsrat.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsbeirates können Ämter gemäß §6 ausüben.

## **§13**

### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Erweiterte Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel zweiwöchentlich. Zeit und Ort sind an geeigneter Stelle bekanntzugeben. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Zusätzliche Sitzungen können durch mindestens drei Mitglieder des Fachschaftsrates einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt drei Vorlesungstage, in der vorlesungsfreien Zeit eine Woche.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Wahlleiter ein.
- (4) Der Erweiterte Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an, die zu veröffentlichen und ferner aufzubewahren sind.

## **IV. Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§14**

#### **Begriffsbestimmung und Beschlußfassung der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Vollversammlung dient der Information der Studenten über die Arbeit des Erweiterten Fachschaftsrates.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen
  1. auf Beschluß des Fachschaftsrates
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v.H. der Mitglieder der Fachschaft

Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Vorlesungstagen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(5) In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite Vollversammlung gemäß (3) und (4) einberufen werden, diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlußunfähigen Vollversammlung beschlußfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Satzung der Fachschaft, für die eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

(8) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und hat ihnen Folge zu leisten.

## **§15**

### **Durchführung der Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet. Der Fachschaftsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Der Fachschaftsrat legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die Vollversammlung auf schriftlichen Antrag von 2 v.H. der Fachschaftsmitglieder gemäß §14(3) einberufen, so sind die in diesem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende hat nach Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluß ist gefaßt, wenn mehr abgegebene Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

(5) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden spätestens zehn Vorlesungstage nach der Versammlung bekanntgegeben.

(6) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse angefochten werden.

## **V. Die Fachschaftsurabstimmung**

### **§16**

#### **Begriffsbestimmung und Beschlußfassung der Fachschaftsurabstimmung**

(1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefaßter Beschluß.

(2) Eine Urabstimmung findet statt:



1. auf Beschluß des Fachschaftsrates
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft
  3. auf Beschluß der Fachschaftsvollversammlung
- (3) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muß so formuliert sein, daß die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.
- (4) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung können sein:
1. eine Satzungsänderung
  2. Teilung und Zusammenschluß von Fachschaften gemäß §3 Fachschaftsrahmensatzung
  3. sonstige Belange der Studenten der Fachschaft
- (5) Beschlüsse über die Satzung der Fachschaft werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Abstimmungsbe teiligung gefaßt.
- (6) Beschlüsse, die nicht die Satzung der Fachschaft betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind für den Fachschaftsrat dann bindend, wenn wenigstens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

## **§17**

### **Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung**

- (1) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschafts rat.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt mindestens zehn Vorlesungstage vor der Fach schaftsurabstimmung einen Urabstimmungsleiter. Ihm obliegt die ordnungs gemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung.
- (3) Die Fachschaftsurabstimmung wird an fünf aufeinanderfolgenden Vorle sungstagen durchgeführt.
- (4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muß vom Fachschaftsrat minde stens fünf Vorlesungstage vor der Abstimmung veröffentlicht werden. Bei Sat zungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.
- (5) Die Stimmenauszählung und -bekanntgabe erfolgt öffentlich und späte stens am dritten Vorlesungstag nach der Urabstimmung. Der Urabstimmungs leiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens Dauer und Termin der Urabstimmung, die Namen der an der Auszählung beteiligten Perso nen, Ergebnis und Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält. Das Protokoll ist unverzüglich zu veröffentlichen.
- (6) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen 10 Vorlesungstagen nach

Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes angefochten werden.

## **VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### **§18**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig, so gilt der Rest dieser Satzung unbeschadet dieser Ungültigkeit weiter.

(2) Diese Satzung tritt mit der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates in Kraft, die der Vollversammlung bzw. der Urabstimmung folgt, bei der gemäß §14 bzw. §16 diese Satzung verabschiedet wurde.